

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Januar 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbach durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbach, den 18. Januar 2012
Bürgermeisteramt:

Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde bekanntgemacht:

1. durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel am Rathaus Mühlenbach in der Zeit vom 27. Januar 2012 bis einschließlich 06. Februar 2012;
2. unter gleichzeitigem Hinweis im Bürgerblatt der Stadt Haslach und der Gemeinden Mühlenbach, Fischerbach, Hofstetten und Steinach am 27. Januar 2012

gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März 1998.

Anzeige der Satzung nach erfolgter Bekanntmachung dem Landratsamt Ortenaukreis am 07. Februar 2012 durch Übersendung einer Ausfertigung.

77796 Mühlenbach, den 07. Februar 2012
Bürgermeisteramt

Burger, Bürgermeister